



Sitzung vom: 25. April 2023
Beschluss Nr.: 346

Motion betreffend Investitionen in ökologische Anlagen steuerlich fördern; Beantwortung.

Der Regierungsrat beantwortet

die Motion betreffend Investitionen in ökologische Anlagen steuerlich fördern (52.23.01), die Kantonsrat Martin Mahler, Engelberg und 23 Mitunterzeichnende am 18. Januar 2023 eingereicht haben, wie folgt:

1. Anliegen der Motionäre

1.1 Auftrag

Die Motionäre verlangen, dass der Regierungsrat gestützt auf Art. 31 Abs. 1 Bst. d und Art. 83 Abs. 1 Bst. d des Steuergesetzes (StG; GDB 641.4) Investitionen von Unternehmen in ökologische Anlagen mittels Erlass von entsprechenden Ausführungsbestimmungen steuerlich fördert.

1.2 Begründung der Motion

Die Motionäre führen aus, dass Unternehmen Dächer von Gewerbegebäuden für den Aufbau von Photovoltaikanlagen nutzen und so einen Beitrag zur Förderung von alternativen Energien leisten können. Ferner verfügen die Unternehmen damit über eine eigene Stromquelle, welche die Abhängigkeit von Marktschwankungen teilweise ausgleichen könne. Auch weitere ökologische Anlagen wie Heizungen, die nicht mit fossilen Brennstoffen betrieben werden, seien förderungswürdig.

Die Unternehmen sollen steuerlich anerkannte Rücklagen für anstehende Investitionen in ökologische Anlagen vornehmen können. Die Höhe dieser steuerfreien Rücklagen soll sich dabei insbesondere nach den vorgesehenen notwendigen Massnahmen sowie nach der Ertragslage richten. Die Rücklagen seien in der Bilanz offen unter den Passiven auszuweisen und gelten, soweit steuerlich zulässig, nicht als steuerbares Vermögen oder Eigenkapital. Die steuerfrei gebildeten Rücklagen seien zu versteuern, wenn die vorgesehenen Massnahmen nicht durchgeführt werden, wenn die Rücklagen aus einem anderen Grund aufgelöst werden, oder wenn der Betrieb liquidiert oder ins Ausland verlegt wird.

Mit der Bildung von steuerfreien Rücklagen sei kein Ausfall von Einkommens- oder Gewinnsteuersubstrat verbunden. Es erfolge lediglich eine Verschiebung der Besteuerung.

2. Stellungnahme des Regierungsrats

Das schweizerische Unternehmenssteuerrecht basiert auf dem Massgeblichkeitsprinzip. Die Handelsbilanz ist somit für die Steuerbilanz massgeblich, ausser wenn die steuerrechtlichen Bestimmungen eine Abweichung von den handelsrechtlichen Grundsätzen vorsehen.

Das Handelsrecht regelt in Art. 960e Abs. 3 Obligationenrecht (OR; SR 220), für welche Fälle Rückstellungen gebildet werden dürfen. So sind Rückstellungen namentlich möglich für:

- a. regelmässig anfallende Aufwendungen aus Garantieverpflichtungen;
- b. Sanierungen von Sachanlagen;
- c. Restrukturierungen;
- d. Sicherung des dauernden Gedeihens des Unternehmens.

Rückstellungen für ökologische Anlagen (z.B. für den Aufbau von Photovoltaikanlagen) sind handelsrechtlich möglich und werden von Art. 960e Abs. 3 Bst. d und allenfalls Bst. b OR abgedeckt.

Der steuerrechtliche Rückstellungsbegriff nach Art. 31 und 83 des kantonalen Steuergesetzes (StG; GDB 641.4) ist jedoch restriktiver. Für Steuerzwecke sind die Rückstellungen von den Rücklagen zu unterscheiden. Eine Rückstellung kann gebildet werden, wenn im betreffenden Geschäftsjahr Aufwendungen vorgenommen wurden, deren Höhe noch nicht klar ist und erst später beziffert werden können. Im Falle einer Rücklage werden Kosten zurückgestellt, obwohl noch keine Aufwendungen angefallen sind. In Ausnahmefällen werden in der Praxis steuerliche Rücklagen in besonderen Fällen zugelassen. Dies war während bspw. bei den sogenannten Corona-Rückstellungen der Fall.

Eine Rückstellung für ökologische Anlagen ist bereits heute steuerrechtlich möglich, falls im betreffenden Geschäftsjahr zumindest mit den konkreten Projektarbeiten bereits begonnen wurde, der entsprechende Aufwand jedoch noch nicht angefallen ist. In der Motion ist jedoch die Rede von Rücklagen in ökologische Anlagen und somit im weiteren Sinne von Rückstellungen für Investitionen in die Sicherheit der Energieversorgung des Unternehmens. Das energiefördernde Anliegen steht klar im Vordergrund. Dieses Anliegen ist von allgemeinem Interesse und rechtfertigt, dass Rückstellungen oder auch Rücklagen diesbezüglich grosszügig zu gewähren sind. Hinzu kommt, dass mit diesen Rückstellungen kein Verlust vor Steuersubstrat verbunden ist. Es findet lediglich eine Verschiebung der Besteuerung statt. Im Umfang der gewährten Rückstellung fällt der zukünftige Aufwand (z.B. Abschreibungen) tiefer aus.

Ein positiver Effekt wird zudem für die Förderung der Standortattraktivität von bereits ansässigen Unternehmungen erzielt. Weiter wird das Investitionspotential gefördert und somit nicht nur steuerrechtlich, sondern auch volkswirtschaftlich eine positive Wirkung erzielt.

Bei der Ausarbeitung einer Vorlage ist zu prüfen, ob es eine gesetzliche Anpassung sowie separate Ausführungsbestimmungen braucht. Ebenso ist detailliert zu klären welche konkreten Vorgaben die Unternehmung im Zeitpunkt der Geltendmachung der Rückstellung bzw. Rücklage zu erfüllen hat; das heisst, ob zum Beispiel das Projekt für den Aufbau einer ökologischen Anlage bereits konkret in Angriff genommen worden sein muss.

3. Zusammenhang mit dem Energie- und Klimakonzept 2035

Die steuerliche Förderung von ökologischen Anlagen unterstützt auch die Umsetzung mehrerer zentraler Massnahmen des kantonalen Energie- und Klimakonzepts 2035. So ist durch die kantonale Energie- und Klimafachstelle in nächster Zeit die Realisierung folgender Massnahmen geplant, die im Zusammenhang mit der Motion stehen:

- kommende Revision der Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKEN-Revision) in Kraft setzen (voraussichtlich im Jahr 2025);
- Solardach-Initiative: 2 000 zusätzliche Photovoltaikanlagen auf Obwaldner Dächer bzw. Fassaden bis 2028 erstellen;
- finanzielle Anreize für winteroptimierte Photovoltaikproduktionsanlagen schaffen;
- Fassadenanlagen ins Förderprogramm aufnehmen;
- grosse Dachflächen u. a. der Landwirtschaft für die Energieproduktion nutzbar machen.

Zudem hat der Kanton gestützt auf das Energiekonzept 2009 das Energieförderprogramm im Jahr 2009 eingeführt. Dieses wird seither jährlich an die neuen Rahmenbedingungen und Vorgaben angepasst. Die kantonale Förderung ist aktuell sowohl für private als auch juristische Personen verfügbar und deckt auch Teile ab, welche einen Bezug zu den in der Motion geforderten Massnahmen haben.

Die Stromproduktion durch Photovoltaikanlagen wird direkt durch den Bund gefördert. Mit einer Einmalvergütung erhalten Anlagenbetreiber von Photovoltaikanlagen einen einmaligen Investitionsbeitrag. Mit der Ermöglichung von steuerlichen Rückstellungen kann damit in diesem Bereich in einem geringen Umfang eine Doppelförderung geschaffen werden. In Anbetracht der hohen politischen Priorität bei der Förderung der erneuerbaren Energien ist diese jedoch aus Sicht des Regierungsrats angemessen und vertretbar.

4. Fazit

Aus den vorstehenden Überlegungen unterstützt der Regierungsrat das Anliegen der Motion und beantragt deren Annahme. Die Ziele der Motion stehen im Einklang mit dem kantonalen Energie- und Klimakonzept 2035.

Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, die Motion anzunehmen.

Protokollauszug an:

- Kantonsratsmitglieder sowie übrige Empfänger der Kantonsratsunterlagen (samt Motionstext)
- Finanzdepartement
- Steuerverwaltung
- Bau- und Raumentwicklungsdepartement
- Amt für Raumentwicklung und Energie
- Staatskanzlei

Im Namen des Regierungsrats

Nicole Frunz Wallimann
Landschreiberin



Versand: 3. Mai 2023